



**Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz  
zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und  
zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung  
(Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)**

Das Bilanzrechtsreformgesetz soll die Transparenz des Kapitalmarktes erhöhen und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung stärken. Dies wird von uns grundsätzlich befürwortet. Der Regierungsentwurf konkretisiert viele der Formulierungen in §§ 319, 319a HGB-E. Gleichwohl geht der Gesetzesentwurf teilweise über das Erforderliche hinaus. Hier ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Ausweitung auf sinnvolle und für die Praxis wesentliche Vorgaben zu beschränken.

**Zu §§ 285, 314 HGB-E**

In Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Zu §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E

Es ist in unseren Augen fraglich, ob das bestehende Interesse Dritter die detaillierte Angabe des Honorars bzw. der Vergütungsbestandteile der Abschlussprüfer tatsächlich rechtfertigt; im Wesentlichen führt die Angabepflicht für das Honorar des Abschlussprüfers nur zur Kostentransparenz für andere Mandanten des Abschlussprüfers. In jedem Fall sollte in der Begründung klargestellt werden, dass nicht allein die Tatsache, dass Entgelte für sonstige Dienstleistungen, die die der Abschlussprüfung übersteigen, zum Ausschluss des Abschlussprüfers führen. Der Aufsichtsrat bzw.

Prüfungsausschuss sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, der Erteilung von Mandaten für prüfungsfremde Beratungsleistungen zuzustimmen, soweit sie der Unternehmenssituation angemessen sind (z. B. außerordentlicher Beratungsaufwand wegen Börseneinführung, Fusion etc.).

#### Zu §§ 285 Nr. 18, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB-E

Insgesamt wäre zu überlegen, die zusätzlichen Anhangangaben nur für die Abschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen einzuführen.

#### **Zu § 289 Abs. 1 S. 4 HGB-E**

Im Lagebericht sollen auch die „wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft“ beschrieben werden. Diese Anforderung darf nicht zu einer Offenlegung unternehmensinterner Strategien und wettbewerbsrelevanter Informationen führen. Die im Vergleich zum Referentenentwurf geänderte Begründung verweist zwar darauf, dass keine Detailangaben gefordert werden. Gleichwohl regen wir gerade im Hinblick auf die genannten Aspekte eine Klarstellung im Gesetztext an.

#### **Zu § 291 Abs. 3 HGB-E**

Eine generelle Pflicht zur Erstellung von Teilkonzernabschlüssen für kapitalmarktorientierte Unternehmen scheint nicht sinnvoll. Bei Unternehmen, von denen lediglich Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ist für den Investor allein die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens von Interesse. Soweit die Haftung für eingegangene Verpflichtungen eindeutig beim Mutterunternehmen liegt (z. B. bei Vorliegen einer Patronatserklärung), bietet ein Teilkonzernabschluss des Schuldtitel-emittenten keinen Zusatznutzen. Auf die Erstellung eines Teilkonzernabschlusses sollte in diesen Fällen verzichtet werden.

#### **Zu § 297 Abs. 1 HGB-E**

Für Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, stellen die beiden zusätzlichen Bestandteile (Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel) des Konzernab-

schlusses ein Instrument dar, um den Anlegern zusätzliche Informationen bereit zu stellen. Ein derartiges Informationsbedürfnis besteht bei nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen nicht. Dem zusätzlichen Aufwand für die Erstellung einer Konzern-Kapitalflussrechnung und eines -Eigenkapitalspiegels steht kein entsprechender Zusatznutzen gegenüber. Die verpflichtende Erweiterung des Konzernabschlusses nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen sollte daher gestrichen bzw. in Form eines Unternehmenswahlrechts vorgesehen werden.

### **Zu § 315a HGB-E**

Die Flexibilität in Form der Wahlrechte wird von uns begrüßt. Mittelfristig muss aber eine Entkoppelung von Handels- und Steuerbilanzrecht entwickelt werden. Ansonsten müssten dauerhaft IAS- und HGB-Abschlüsse parallel aufgestellt werden, was zu zusätzlichen Belastungen der Unternehmen führt. Andererseits geben wir zu bedenken, dass die Anknüpfung der Steuerbilanz an die IAS-Bilanzierung problematisch ist.

### **Zu § 319 HGB-E**

Die Regelungen zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer werden von uns grundsätzlich positiv gewertet, wir möchten aber betonen, dass sie gerade für kleine und mittlere Unternehmen zu nicht zu unterschätzenden Mehrkosten führen. Bei einzelnen Regelungen sollte geprüft werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Positiv beurteilen wir die teilweise Einführung der zeitlichen Einschränkung für bestimmte ausschließende Tätigkeiten, vgl. auch § 319a HGB-E, denn ein pauschaler Ausschluss ist nicht verhältnismäßig. Nur eine mit der Prüfungstätigkeit in zeitlichem Zusammenhang stehende Beratungstätigkeit kann unvereinbar sein. Zudem sollten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Möglichkeit erhalten, die Vermutung der fehlenden Unabhängigkeit nach § 319 durch geeignete Maßnahmen widerlegen zu können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 23 Nr. 2 des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission zur Abschlussprüfung.

#### Zu 319 Abs. 2

Die nach § 285 Nr. 17 HGB-E zukünftig offen zulegenden Honorare des Abschlussprüfers und weitere Vergütungsbestandteile können Anlass geben, nach § 319 Abs. 2 die Unabhängigkeit zu überprüfen. Diese Entscheidung sollte jedoch im Einzelfall mit Augenmaß und Flexibilität getroffen werden. Insbesondere bei Vorliegen bestimmter Unternehmenssituationen (z. B. Börseneinführung, Fusion etc.) kann ein außerordentlicher Beratungsaufwand entstehen, ohne dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in Frage gestellt ist.

#### Zu 319 Abs. 3 Nr. 1 HGB-E

Wir begrüßen die Konkretisierung der Formulierung, nach der nur wesentliche finanzielle Beteiligungen unter diese Regelung fallen.

#### Zu § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB-E

Zu Klarstellung sollte in Nr. 3 eingefügt werden: „über die Prüfungstätigkeit als Abschlussprüfer bei der .....

#### Zu § 319 Abs. 3 Nr. 3c HGB-E

Hiermit werden auch Beratungsdienstleistungen als unvereinbar erklärt. Wir hatten bereits in unserer Bewertung zum 10-Punkte-Papier der Bundesregierung vorgeschlagen, nur prüfungsrelevante Beratungsdienstleistungen als unvereinbar zu erklären.

#### Zu § 319 Abs. 3 Nr. 3d HGB-E

Trotz der im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Konkretisierungen wird die durch Nr. 3 d entstehende Unvereinbarkeit nach Aussage der Unternehmen zu beträchtlichen Mehrkosten führen.

## **Zu § 319a HGB-E**

### Zu § 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB-E

Wir regen an, in der Begründung klarzustellen, dass die Beratung und eventuelle Information zur Handhabung der Systeme als untergeordnete Bedeutung angesehen werden und nicht zum Ausschluss des Abschlussprüfers führen.

### Zu § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB-E

Der Abschlussprüfer unterliegt auch den berufsständischen Regelungen. Die in der Begründung geschilderte Gefahr der Interessensvertretung entgegen den berufsrechtlichen Vorschriften ist u. E. nicht nachvollziehbar. In Abwägung der Interessen des Unternehmens ist ein Verzicht auf die gerichtliche Vertretung nicht zuzumuten. Der Sachverstand in steuerrechtlichen Verfahren liegt gerade bei den Abschlussprüfern.

### Zu § 319a Abs. 1 Nr. 5, S. 3 HGB-E

Die bisherige Regelung (im Wesentlichen: nicht mehr als sechs Prüfungen in zehn Jahren) ist u. E. bereits ausreichend. Fraglich ist, ob die vorgeschlagene Neuregelung tatsächlich erforderlich ist. In Satz 3 sollte klarstellend ergänzt werden „...wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt...“. Damit wird deutlich, dass es um die Beschäftigung des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung des konkreten Unternehmens geht, dessen Bestätigungsvermerk er bereits in fünf Fällen gezeichnet hat und nicht um die Beschäftigung des Prüfers generell.

## **Zu § 321a HGB-E**

Die gegenüber dem Referentenentwurf in Absatz 2 vorgenommene deutliche Senkung der Schwellenwerte für das Recht auf Offenlegung des Prüfungsberichts könnte die missbräuchliche Geltendmachungen des Einsichtsrechtes begünstigen und sollte daher überdacht werden.

28.05.2004